

# Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Satzung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Satzung der Vorsorgeeinrichtung 2018 – Satzung 2018)

Aufgrund der §§ 152 Abs. 2 Z 5 und 180 Abs. 2 bis 10 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017 –  
WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, wird verordnet:

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sprachliche Gleichbehandlung

### 2. Abschnitt: Vorsorgeleistungen

- § 4 Arten der Vorsorgeleistungen
- § 5 Alterspension
- § 6 Berufsunfähigkeitspension
- § 7 Witwen-(Witwer-)Pension
- § 8 Pension für hinterbliebene eingetragene Partner
- § 9 Waisenspension
- § 10 Abfindung nach dem Tod eines Anwartschaftsberechtigten
- § 11 Höhe der Vorsorgeleistungen
- § 12 Entstehen von Ansprüchen auf Vorsorgeleistungen
- § 13 Auszahlung von Vorsorgeleistungen
- § 14 Erlöschen von Ansprüchen auf Vorsorgeleistungen
- § 15 Rückforderung zu Unrecht erbrachter Vorsorgeleistungen

### 3. Abschnitt: Beiträge und Veranlagung

- § 16 Beiträge
- § 17 Überwiesene Beiträge
- § 18 Pensionskonto
- § 19 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft und Ruhen der Befugnis vor Eintritt des  
Leistungsfalles
- § 20 Veranlagung

### 4. Abschnitt: Informationsrechte und -pflichten

- § 21 Informationsrechte
- § 22 Informationspflichten

### 5. Abschnitt: Finanzierung und Kosten

- § 23 Geschäftsplan
- § 24 Finanzierung
- § 25 Vermögensbewertung und Gewinnreserve
- § 26 Veranlagungsbeirat
- § 27 Kosten

### 6. Abschnitt: Verfahren

- § 28 Allgemeine Bestimmungen
- § 29 Besondere Bestimmungen für die Berufsunfähigkeitspension
- § 30 Verwaltungsverfahren
- § 31 Ausschuss
- § 32 Geschäftsführung
- § 33 Prüfvaktuar

### 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Beschlussfassung und Kundmachung

## **1. Abschnitt** **Allgemeine Bestimmungen**

### **Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Diese Satzung regelt die Vorsorge der ordentlichen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit und die Versorgung von deren Hinterbliebenen.

(2) Die Satzung gilt für alle natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind, einschließlich jener Mitglieder, die ihre Befugnis ruhend gemeldet haben, für Leistungsberechtigte und Hinterbliebene.

### **Begriffsbestimmungen**

§ 2. In dieser Satzung bedeuten die Begriffe:

1. „Vorsorgeeinrichtung“ die Einrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Vorsorge für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit und zur Versorgung der Hinterbliebenen gemäß § 173 Abs. 2 WTBG,
2. „Ausschuss“ den gemäß § 153 Abs. 3 WTBG für die Vorsorgeeinrichtung eingerichteten Ausschuss der Kammer der Wirtschaftstreuhänder,
3. „Anwartschaftsberechtigte“ natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind, bis zum Eintritt des Leistungsfalls,
4. „Leistungsberechtigte“ natürliche Personen, die aufgrund dieser Satzung Anspruch auf eine Alterspension (einschließlich deren Abfindung oder Teilabfindung) oder Berufsunfähigkeitspension haben,
5. „Hinterbliebene“ natürliche Personen, die aufgrund dieser Satzung Anspruch auf eine Witwen-(Witwer-)Pension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner, Waisenpension oder Abfindung nach dem Tod eines Anwartschaftsberechtigten haben, und
6. „Leistungsfall“ das Erreichen der Altersgrenze, den Tod oder den Eintritt der Berufsunfähigkeit.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 3. Soweit sich die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **2. Abschnitt**

### **Vorsorgeleistungen**

#### **Arten der Vorsorgeleistungen**

§ 4. (1) Leistungsberechtigte haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf folgende Vorsorgeleistungen:

1. Alterspension (einschließlich deren Abfindung oder Teilabfindung) oder
2. Berufsunfähigkeitspension.

(2) Hinterbliebene haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf folgende Vorsorgeleistungen:

1. Witwen-(Witwer-)Pension oder
2. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner oder
3. Waisenpension oder
4. Abfindung nach dem Tod eines Anwartschaftsberechtigten.

#### **Alterspension**

§ 5. (1) Die Alterspension gebührt mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten. Der Verzicht auf die Berufsausübung ist nicht erforderlich.

(2) Ein Anwartschaftsberechtigter kann gemäß Abs. 3 ein späteres oder gemäß Abs. 4 ein früheres Anfallsalter wählen.

(3) Wählt der Anwartschaftsberechtigte ein späteres Anfallsalter, so hat er dies dem Ausschuss spätestens drei Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres schriftlich mitzuteilen. Das Anfallsalter kann nur einmal, und zwar längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben werden. Die Mitteilung über die Wahl des späteren Anfallsalters gilt nicht als Antrag auf Gewährung der Alterspension.

(4) Wählt der Anwartschaftsberechtigte ein früheres Anfallsalter, so hat er die vorzeitige Alterspension zu beantragen. Voraussetzung für die vorzeitige Alterspension ist die Vollendung des 60. Lebensjahres.

(5) Die Alterspension ist durch Auszahlung des Guthabens auf dem Pensionskonto des Anwartschaftsberechtigten abzufinden, wenn zum Zeitpunkt des Anfalls das Guthaben auf dem Pensionskonto den von der Finanzmarktaufsichtsbehörde zuletzt im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung kundgemachten Abfindungsgrenzbetrag nicht übersteigt.

(6) Übersteigt das Guthaben auf dem Pensionskonto des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Anfalls der Alterspension den von der Finanzmarktaufsichtsbehörde zuletzt im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung kundgemachten Abfindungsgrenzbetrag, ist die Alterspension durch Auszahlung von höchstens 50% des Guthabens teilabzufinden, wenn der Anwartschaftsberechtigte dies zugleich mit dem Antrag auf Zuerkennung der Alterspension beantragt. Die Berechnung der Alterspension erfolgt in diesem Fall auf Basis des durch die Teilabfindung reduzierten Guthabens.

(7) Die Bestimmungen über die Alterspension sind auch auf ehemalige ordentliche Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anzuwenden, deren Guthaben auf dem Pensionskonto gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 beitragsfrei bis zur Alterspension stehen geblieben ist.

#### **Berufsunfähigkeitspension**

§ 6. (1) Die Berufsunfähigkeitspension gebührt jenen Anwartschaftsberechtigten, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des Berufes des Wirtschaftstreuhänders dauernd oder vorübergehend unfähig sind, sofern und solange die Berufsbefugnis ruht oder der Anwartschaftsberechtigte dauerhaft auf die Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes verzichtet.

(2) Berufsunfähigkeit gemäß Abs. 1 liegt vor, sofern und solange der Anwartschaftsberechtigte eine gesetzliche Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt bezieht. Berufsunfähigkeit gemäß Abs. 1 liegt ferner vor, wenn der zuständige Versicherungsträger eine mindestens sechsmonatige Berufsunfähigkeit des Anwartschaftsberechtigten festgestellt hat und der Anwartschaftsberechtigte Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld bezieht.

#### **Witwen-(Witwer-)Pension**

§ 7. (1) Nach dem Tod eines (einer) Anwartschaftsberechtigten hat die Witwe (der Witwer), die (der) mit dem (der) Anwartschaftsberechtigten im Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe gelebt hat, Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Pension.

(2) Nach dem Tod eines (einer) Leistungsberechtigten einer Alters- oder Berufsunfähigkeitspension hat die Witwe (der Witwer) Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Pension, sofern die Ehe bereits vor dem Anfall der Alters- oder Berufsunfähigkeitspension geschlossen wurde.

(3) Im Fall der Wiederverhehlung erlischt der Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Pension mit dem auf die Wiederverhehlung folgenden Monatsletzten.

#### **Pension für hinterbliebene eingetragene Partner**

§ 8. (1) Nach dem Tod eines Anwartschaftsberechtigten hat der hinterbliebene eingetragene Partner, der mit dem Anwartschaftsberechtigten im Zeitpunkt des Todes in aufrechter eingetragener Partnerschaft gelebt hat, Anspruch auf eine Pension für hinterbliebene eingetragene Partner.

(2) Nach dem Tod eines Leistungsberechtigten einer Alters- oder Berufsunfähigkeitspension hat der hinterbliebene eingetragene Partner Anspruch auf eine Pension für hinterbliebene eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor dem Anfall der Alters- oder Berufsunfähigkeitspension geschlossen wurde.

(3) Im Fall der Begründung einer neuerlichen eingetragenen Partnerschaft oder einer Verhehlung erlischt der Anspruch auf die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner mit dem auf die Begründung der neuerlichen eingetragenen Partnerschaft oder Verhehlung folgenden Monatsletzten.

#### **Waisenpension**

§ 9. (1) Kinder, die ein Anwartschaftsberechtigter oder ein Leistungsberechtigter einer Alters- oder Berufsunfähigkeitspension hinterlässt, haben Anspruch auf Waisenpension.

(2) Kinder gemäß Abs. 1 sind Söhne, Töchter und Wahlkinder.

(3) Der Anspruch auf Waisenpension erlischt mit dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monatsletzten, bei Fortsetzung einer wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung und Nachweis eines befriedigenden Studienfortganges mit Abschluss der Studien, spätestens jedoch mit dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Monatsletzten.

### **Abfindung nach dem Tod eines Anwartschaftsberechtigten**

**§ 10.** (1) Ein Anwartschaftsberechtigter kann für den Fall, dass er vor Inanspruchnahme einer Leistung ohne anspruchsberechtigte Hinterbliebene verstirbt, durch eigenhändig unterfertigte Erklärung an den Ausschuss eine oder mehrere Personen bestimmen, an die eine Abfindung auszuzahlen ist. Der Anwartschaftsberechtigte kann die Erklärung jederzeit durch eine neuerliche eigenhändig unterfertigte Erklärung abändern oder widerrufen.

(2) Die Abfindung beträgt 40% des Guthabens auf dem Pensionskonto des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes, der Rest ist dem versicherungstechnischen Ergebnis zuzuführen.

(3) Bestimmt der Anwartschaftsberechtigter mehrere Personen, an welche die Abfindung auszuzahlen ist, kann der Anwartschaftsberechtigter auch festlegen, in welchem Verhältnis die Abfindung an diese Personen auszuzahlen ist, ansonsten ist die Abfindung zu gleichen Teilen auszuzahlen.

(4) Liegt keine Erklärung gemäß Abs. 1 vor, besteht aber eine formgültige letztwillige Verfügung, mit welcher der Anwartschaftsberechtigter die Person(en) bestimmt hat, an welche die Abfindung auszuzahlen ist, ist die Abfindung an diese Person(en) auszuzahlen.

(5) Liegt weder eine Erklärung gemäß Abs. 1 noch eine letztwillige Verfügung gemäß Abs. 4 vor, ist die Abfindung an die Erben des Anwartschaftsberechtigten im Verhältnis ihrer Erbteile auszuzahlen.

(6) Wird innerhalb von drei Jahren ab dem Tod des Anwartschaftsberechtigten kein Antrag auf Auszahlung der Abfindung gestellt, ist das Guthaben auf dem Pensionskonto des Anwartschaftsberechtigten dem versicherungstechnischen Ergebnis zuzuführen.

### **Höhe der Vorsorgeleistungen**

**§ 11.** (1) Die Höhe der Vorsorgeleistungen ist aufgrund der eingezahlten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß dem Geschäftsplan der Vorsorgeeinrichtung zu errechnen. Die laufenden Vorsorgeleistungen sind jährlich zum 1. Jänner unter Verwendung des erzielten rechnermäßigen Überschusses und des versicherungstechnischen Ergebnisses gemäß dem Geschäftsplan der Vorsorgeeinrichtung anzupassen.

(2) Die Höhe der Alterspension und der Berufsunfähigkeitspension ergibt sich aus der Verrentung des Guthabens auf dem Pensionskonto des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Anfalls gemäß dem Geschäftsplan der Vorsorgeeinrichtung.

(3) Für die Berufsunfähigkeitspension und die Vorsorgeleistungen an Hinterbliebene sind für das Jahr des Anfalls in der Leistungsordnung vom Eintrittsalter abhängige Mindestleistungen vorzusehen. Tritt der Leistungsfall der Berufsunfähigkeit oder des Todes vor Vollendung des 58. Lebensjahres eines Anwartschaftsberechtigten ein, ist mindestens die in der Leistungsordnung vorgesehene Mindestleistung zu gewähren, ansonsten ist die Höhe der Leistung gemäß Abs. 2 zu errechnen.

(4) Die Mindestleistung ist im Fall einer Befreiung von der Beitragspflicht oder Beitragsermäßigung im Jahr des Anfalls oder im Fall Befreiung oder Ermäßigung in einem oder mehreren vorangegangenen Jahren auf den Prozentsatz der Mindestleistung zu reduzieren, der dem Prozentsatz der durchschnittlich bezahlten Beiträge im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten Beiträge entspricht. Die Reduktion ist nicht vorzunehmen:

1. für Zeiten der Ermäßigung gemäß § 16 Abs. 4 Z 1 und 2, sofern die in der Beitragsordnung vorgesehenen Mindestbeiträge geleistet wurden (sohin keine gänzliche Befreiung stattgefunden hat),
2. für Zeiten der Befreiung gemäß § 16 Abs. 8 und
3. für Zeiten der Befreiung gemäß § 16 Abs. 9.

(5) Die Mindestleistungen setzen sich aus den Leistungen gemäß Abs. 2 und den Leistungen aus der Rückversicherung gemäß § 24 Abs. 2 zusammen. Die Mindestleistungen sind in den Fällen des § 24 Abs. 5 in dem dort genannten Ausmaß zu vermindern.

(6) Die Witwen-(Witwer-)Pension nach einem Leistungsberechtigten beträgt 60% der Alterspension oder Berufsunfähigkeitspension, die dem Leistungsberechtigten im Zeitpunkt des Todes gebührt hat, bei Anfall in der Anwartschaftsphase 60% der Berufsunfähigkeitspension, die dem Anwartschaftsberechtigten im Zeitpunkt des Todes gebührt hätte. Ist die Witwe (der Witwer) mehr als sieben Jahre jünger als der (die) Verstorbene, so ist für jedes weitere Jahr ein Leistungsabschlag von 0,5% vorzunehmen. Die Reduktion auf 60% gilt auch für die Mindestleistung gemäß Abs. 3 bis 5.

(7) Die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner nach einem Leistungsberechtigten beträgt 60% der Alterspension oder Berufsunfähigkeitspension, die dem Leistungsberechtigten im Zeitpunkt des Todes gebührt hat, bei Anfall in der Anwartschaftsphase 60% der Berufsunfähigkeitspension, die dem

Anwartschaftsberechtigten im Zeitpunkt des Todes gebührt hätte. Ist der eingetragene Partner mehr als sieben Jahre jünger als der Verstorbene, so ist für jedes weitere Jahr ein Leistungsabschlag von 0,5% vorzunehmen. Die Reduktion auf 60% gilt auch für die Mindestleistung gemäß Abs. 3 bis 5.

(8) Die Waisenpension nach einem Leistungsberechtigten beträgt für Halbweisen 20% und für Vollweisen 40% der Alterspension oder Berufsunfähigkeitspension, die dem Leistungsberechtigten im Zeitpunkt des Todes gebührt hat, bei Anfall in der Anwartschaftsphase für Halbweisen 20% und für Vollweisen 40% der Berufsunfähigkeitspension, die dem Anwartschaftsberechtigten im Zeitpunkt des Todes gebührt hätte. Die Reduktion auf 20% bzw. 40% gilt auch für die Mindestleistung gemäß Abs. 3 bis 5.

(9) Die Witwen-(Witwer-)Pensionen, Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partner und Waisenpensionen dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der Verstorbene selbst Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Waisen verhältnismäßig zu kürzen.

#### **Entstehen von Ansprüchen auf Vorsorgeleistungen**

§ 12. Ansprüche auf Vorsorgeleistungen entstehen mit dem auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen folgenden Monatsersten.

#### **Auszahlung von Vorsorgeleistungen**

§ 13. (1) Die Vorsorgeleistungen der

1. Alterspension,
2. Berufsunfähigkeitspension,
3. Witwen-(Witwer-)Pension,
4. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner und
5. Waisenpension

sind am Letzten eines jeden Kalendermonats 14-mal jährlich auszuzahlen, die 13. Zahlung am 31. Mai und die 14. Zahlung am 31. Oktober. Die Auszahlung beginnt mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem der stattgebende Bescheid des Ausschusses rechtskräftig wurde, und erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt des Anfalls der Vorsorgeleistung.

(2) Abfindungen und Teilabfindungen sind am Letzten jenes Kalendermonats auszuzahlen, in dem der stattgebende Bescheid des Ausschusses rechtskräftig wurde.

(3) In besonders begründeten Härtefällen kann der Ausschuss einen Vorschuss auf die beantragte Vorsorgeleistung gewähren, sofern auf Grund des Antrages die Zuerkennung der Vorsorgeleistung zu erwarten ist. Gibt der Ausschuss dem Antrag keine Folge, ist der Vorschuss gemäß § 15 zurückzufordern.

#### **Erlöschen von Ansprüchen auf Vorsorgeleistungen**

§ 14. (1) Ansprüche auf Vorsorgeleistungen erlöschen mit dem auf den Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung folgenden Monatsletzten.

(2) Leistungsberechtigte und Hinterbliebene haben den Ausschuss vom Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung unverzüglich zu informieren.

#### **Rückforderung zu Unrecht erbrachter Vorsorgeleistungen**

§ 15. (1) Der Ausschuss hat zu Unrecht erbrachte Vorsorgeleistungen zurückzufordern, insbesondere wenn die Vorsorgeleistung durch unwahre Angaben, Verschweigen maßgebender Tatsachen oder Verletzung von Informationspflichten herbeigeführt wurde oder für den Leistungsberechtigten oder Hinterbliebenen erkennbar war, dass die Vorsorgeleistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Das Recht auf Rückforderung erlischt binnen drei Jahren, nachdem der Ausschuss davon Kenntnis erlangt hat, dass die Vorsorgeleistung zu Unrecht erbracht wurde.

(2) Der Ausschuss ist berechtigt, Ansprüche aus zu Unrecht erbrachten Vorsorgeleistungen gegen Ansprüche auf Vorsorgeleistungen aufzurechnen.

### **3. Abschnitt**

#### **Beiträge und Veranlagung**

##### **Beiträge**

§ 16. (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem auf die öffentliche Bestellung folgenden Monatsersten. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung festzusetzen.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft oder mit dem Entstehen des Vorsorgeanspruchs. Durch eine vorläufige Untersagung der Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes gemäß § 106 WTBG 2017 (Suspendierung) wird die Beitragspflicht nicht berührt.

(3) Mitglieder, deren Befugnis ruht, oder denen die Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes vorläufig untersagt wurde, sind auf Antrag mit Wirkung ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten bis zum Ablauf des Zeitraums, für den die Befugnis ruhend gemeldet wurde, bzw. für die Dauer der Suspendierung von der Beitragspflicht zu befreien. Erfolgt die Ruhendmeldung zugleich mit der Ersteintragung, ist die Befreiung mit Wirkung zum Tag der Ersteintragung auszusprechen.

(4) Auf Antrag ist das Mitglied von der Beitragspflicht zu befreien oder der Beitrag auf den in der Beitragsordnung festzulegenden Betrag zu ermäßigen

1. für die Dauer von 24 Monaten nach der Ersteintragung, beginnend mit dem auf die Bestellung folgenden Monatsersten,
2. für das 25. bis 60. Monat nach der Ersteintragung, beginnend mit dem auf die Bestellung folgenden Monatsersten, und
3. wenn die jährlichen Einkünfte des Mitglieds die in der Beitragsordnung festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

(5) Mitglieder, deren Befugnis ruht, oder denen die Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes vorläufig untersagt wurde, können eine Beitragsermäßigung gemäß Abs. 4 Z 3 nicht beantragen.

(6) Befreiungs- und Ermäßigungsanträge sind innerhalb von sechs Wochen zu stellen

1. nach Bestellung oder
2. nach Beendigung des Ruhens der Befugnis oder
3. nach Beendigung der Suspendierung oder
4. nach dem Ende einer Befreiung oder Ermäßigung gemäß Abs. 4 Z 1 oder 2 oder dem Ende einer Befreiung gemäß Abs. 8, 9 oder 10,
5. im Übrigen bis zum 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres für das laufende Beitragsjahr.

(7) Anträge gemäß Abs. 4 Z 3 können jeweils nur für das laufende Beitragsjahr gestellt werden. Ihnen ist bei selbständiger Erwerbstätigkeit der letztgültige Einkommensteuerbescheid und bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit der letztgültige Jahreslohnzettel beizulegen, ansonsten eine Erklärung des Mitglieds an Eides statt, dass im Vorjahr keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

(8) Bei Geburt eines Kindes ist ein Mitglied auf Antrag ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten für die Dauer von längstens 24 Monaten ab der Geburt von der Beitragspflicht zu befreien.

(9) Wird ein Mitglied arbeitslos, ist das Mitglied auf Antrag ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für zwölf Monate, von der Beitragspflicht zu befreien.

(10) Ist ein Mitglied im Ausland tätig und hat es dort auf Grund einer zwingenden gesetzlichen Verpflichtung Beiträge zu einer gleichartigen berufsständischen Altersvorsorge zu leisten, ist das Mitglied, sofern der Sachverhalt nicht der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 unterliegt, auf Antrag für die Dauer seiner Tätigkeit im Ausland von der Beitragspflicht zu befreien. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit im Ausland zu stellen. Während der Dauer der Befreiung hat das Mitglied bis zum 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres einen Zahlungsnachweis über die im Vorjahr im Ausland geleisteten Beiträge vorzulegen.

### **Überwiesene Beiträge**

§ 17. Gemäß § 180 Abs. 5a WTBG 2017 überwiesene Beiträge sind dem Pensionskonto des Mitglieds gutzuschreiben, das die Überweisung verlangt hat.

### **Pensionskonto**

§ 18. Für jeden Anwartschafts- und jeden Leistungsberechtigten ist ein Pensionskonto zu führen. Dieses Konto muss alle wesentlichen Daten des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten enthalten und dient der Berechnung der Gewinnreserve (Deckungsrückstellung) und der Höhe der Vorsorgeleistungen.

### **Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft und Ruhen der Befugnis vor Eintritt des Leistungsfalles**

§ 19. (1) Endet die ordentliche Mitgliedschaft vor Eintritt des Leistungsfalles, hat das ehemalige Mitglied dem Ausschuss binnen sechs Wochen schriftlich mitzuteilen, ob das Guthaben auf seinem Pensionskonto

1. ausbezahlt werden soll, oder
2. beitragsfrei bis zur Alterspension stehen bleiben und weiter am Veranlagungsüberschuss teilnehmen soll, oder
3. in eine Pensionskasse oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen werden soll, die ungeachtet der jeweiligen Rechtsform nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitet und rechtlich unabhängig vom Arbeitgeber zu dem Zweck eingerichtet ist, unter Einhaltung der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften Pensionskassengeschäfte zu erbringen und damit im unmittelbaren Zusammenhang stehende Tätigkeiten auszuüben und die nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/41/EG von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats zugelassen ist und deren Voraussetzungen für den Betrieb von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats genehmigt sind, oder
4. in eine betriebliche Kollektivversicherung oder Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers übertragen werden soll, oder
5. in das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen oder das Pensionsinstitut der Linz AG übertragen werden soll, oder
6. in eine nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Versorgungseinrichtung der Rechtsanwälte übertragen werden soll.

(2) Die Höhe eines auszahlenden Guthabens ist gemäß dem Geschäftsplan der Vorsorgeeinrichtung zu berechnen.

(3) Gibt das ehemalige Mitglied binnen sechs Wochen keine Mitteilung gemäß Abs. 1 ab, ist das Guthaben auf seinem Pensionskonto bis zum Anfall der Alterspension beitragsfrei zu stellen und nimmt weiter am Veranlagungsüberschuss teil.

(4) Wird ein Mitglied gemäß § 16 Abs. 3 von der Beitragspflicht befreit, ist das Guthaben auf dem Pensionskonto für die Dauer der Befreiung beitragsfrei zu stellen und nimmt weiter am Veranlagungsüberschuss teil.

(5) In den Fällen des Abs. 1 bis 4 besteht kein Anspruch auf Mindestleistungen gemäß § 11 Abs. 3 bis 5.

### **Veranlagung**

**§ 20.** (1) Die Verwaltung des Vermögens der Vorsorgeeinrichtung ist von der Verwaltung des übrigen Kammervermögens getrennt zu führen und obliegt dem Ausschuss. Der Ausschuss hat insbesondere zu entscheiden über

1. die Grundsätze der Veranlagung,
2. die Vergabe von Aufträgen an Kapitalanlagegesellschaften und
3. die Vergabe von Aufträgen für das Consulting und Controlling der Veranlagung.

(2) Das Vermögen ist nach den Grundsätzen des § 180 Abs. 9 WTBG 2017 zu veranlagern. Bei der Veranlagung hat der Ausschuss im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten vor allem auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln und auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

(3) Anwartschaftsberechtigte können sich bei der Veranlagung ihrer Beiträge für drei unterschiedliche Veranlagungsgruppen entscheiden, und zwar

1. die Veranlagungsgruppe „konservativ“,
2. die Veranlagungsgruppe „ausgewogen“ und
3. die Veranlagungsgruppe „dynamisch“.

(4) Die Beiträge sind in der Veranlagungsgruppe „ausgewogenen“ zu veranlagern, sofern ein Anwartschaftsberechtigter nicht binnen sechs Wochen nach Erst- oder Wiedereintragung durch schriftliche Erklärung an den Ausschuss die Einordnung in eine der beiden anderen Veranlagungsgruppen verlangt. Sofern im Fall einer Wiedereintragung das Guthaben auf dem Pensionskonto des Anwartschaftsberechtigten bei der vorangegangenen Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 beitragsfrei bis zur Alterspension stehen geblieben ist, erfolgt die Einordnung abweichend von Satz 1 in die vom Anwartschaftsberechtigten seinerzeit gewählte Veranlagungsgruppe, sofern der Anwartschaftsberechtigte nicht binnen sechs Wochen nach Wiedereintragung mit Wirkung auf den der Wiedereintragung folgenden Bilanzstichtag die Einordnung in eine der beiden anderen Veranlagungsgruppen verlangt. Diesfalls ist auch das Guthaben auf dem Pensionskonto des Anwartschaftsberechtigten zu diesem Bilanzstichtag in die vom Anwartschaftsberechtigten gewählte Veranlagungsgruppe umzuschichten. Die Anwartschaftsberechtigten sind über diese Möglichkeit

unverbindlich zu informieren. Ein Wechsel in eine andere Veranlagungsgruppe ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren ab der zuletzt abgegebenen Erklärung und nur mit Wirkung zum Bilanzstichtag der Vorsorgeeinrichtung möglich. Dies gilt auch für allfällige weitere Wechsel. Der Wechsel hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die bis zum 30. November mit Wirkung für das Folgejahr an den Ausschuss zu richten ist.

(5) Unabhängig vom Zeitpunkt der zuletzt abgegebenen Erklärung ist das Guthaben auf dem Pensionskonto des Anwartschaftsberechtigten und die weitere Veranlagung der Beiträge mit 1. Jänner des Kalenderjahres, nach dem der Anwartschaftsberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hat, in die Veranlagungsgruppe „konservativ“ umzuschichten, es sei denn, der Anwartschaftsberechtigte richtet bis zum 30. November des Kalenderjahres, in dem er das 55. Lebensjahr vollendet, eine schriftliche Erklärung an den Ausschuss, in einer der beiden anderen Veranlagungsgruppen verbleiben oder eingeordnet werden zu wollen. Der Anwartschaftsberechtigte ist über diese Möglichkeiten unverbindlich zu informieren. Ein späterer Wechsel in eine andere Veranlagungsgruppe ist nur mehr mit 1. Jänner des Kalenderjahres möglich, nach dem der Anwartschaftsberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat. Der Wechsel hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die bis zum 30. November des Kalenderjahres, in dem der Anwartschaftsberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet, an den Ausschuss zu richten ist.

#### **4. Abschnitt**

### **Informationsrechte und -pflichten**

#### **Informationsrechte**

§ 21. (1) Jedem Anwartschaftsberechtigten ist jährlich bis zum 31. Juli ein Kontoauszug seines Pensionskontos zum 31. Dezember des Vorjahres zu übermitteln.

(2) Jedem Leistungsberechtigten ist jährlich bis zum 31. Juli eine Information über die Veranlagung und Performance seiner Veranlagungsgruppe im Vorjahr und über alle weiteren für seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung relevanten Daten zu übermitteln.

#### **Informationspflichten**

§ 22. (1) Anwartschaftsberechtigte, Leistungsberechtigte und Hinterbliebene sind verpflichtet, den Ausschuss über sämtliche Daten, die für die Bemessung der Beiträge, Anwartschaften und Leistungen maßgeblich sind, und deren allfällige Änderung unverzüglich zu informieren, insbesondere über den Familienstand und die Anzahl der Kinder.

(2) Verletzt ein Leistungsberechtigter oder Hinterbliebener seine Informationspflicht, so gebührt bis zum Ende des Monats, in dem die Informationspflicht nachträglich erfüllt wird, keine Vorsorgeleistung, es sei denn, die Verletzung der Informationspflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Informationspflicht gebührt die Vorsorgeleistung nur insoweit, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Vorsorgeleistung hatte.

#### **5. Abschnitt**

### **Finanzierung und Kosten**

#### **Geschäftsplan**

§ 23. Der Ausschuss hat für die Vorsorgeeinrichtung einen Geschäftsplan gemäß § 180 Abs. 9 WTBG 2017 zu erstellen.

#### **Finanzierung**

§ 24. (1) Die Finanzierung der Vorsorgeleistungen hat nach dem Kapitaldeckungsverfahren zu erfolgen.

(2) Die Abdeckung des versicherungstechnischen Risikos im Bereich der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge hat durch eine Rückversicherung zu erfolgen, dabei kann ein Selbstbehalt bis 10% vorgesehen werden. Für die Prämien der Rückversicherung und den Selbstbehalt sind die Anwartschaftsberechtigten mit einem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu errechnenden Anteil ihrer Beiträge zu belasten. Dieser Risikobeitrag ist in der Beitragsordnung auszuweisen.

(3) Die Beiträge der Mitglieder sind zunächst für den Risikobeitrag gemäß Abs. 2, in der weiteren Folge für allfällige Verzugszinsen, Mahnspesen und Verwaltungskosten zu verwenden. Der darüber hinausgehende Betrag ist in das Kapital einzustellen.

(4) Wird eine Mindestleistung gewährt, sind die Leistungen aus der Rückversicherung und ein allfälliger Selbstbehalt auf ein gesondertes Konto zu buchen. Spricht der Ausschuss das Erlöschen einer



Vorsorgeleistung aus, für die Leistungen der Rückversicherung erbracht wurden, ist ein allfälliges Guthaben aus diesen Leistungen auf ein gesondertes Konto zurück zu buchen.

(5) Der durch die Rückversicherung finanzierte Teil der Mindestleistung hat zu entfallen, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht wurde durch

1. unmittelbare oder mittelbare Kriegsereignisse und innere Unruhen, sofern das Mitglied an diesen auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, oder
2. vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch das Mitglied, auch soweit dieses zu einem Verbrechen oder Vergehen angestiftet oder Beihilfe geleistet hat, oder
3. absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung, es sei denn, dass die Handlung in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist, oder
4. Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art bei Rekordversuchen und Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und bei dazugehörigen Übungsfahrten oder
5. Benutzung von Luftfahrzeugen aller Art, es sei denn die Berufsunfähigkeit wurde verursacht durch die Teilnahme des Mitglieds an Reisen oder Rundflügen über Gebiete mit organisiertem Luftverkehr als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor- oder Strahlflugzeuges oder als ziviler Fluggast eines Militärflugzeuges, das zur Personenbeförderung eingesetzt ist, oder
6. energiereiche Strahlen mit einer Stärke von mindestens 100 Elektronen-Volt, durch Neutronen jeder Energie und durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen, es sei denn, dass eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt ist.

#### **Vermögensbewertung und Gewinnreserve**

§ 25. (1) Bei der Bewertung des Vermögens der Vorsorgeeinrichtung sind die Bewertungsgrundsätze der Pensionskassen anzuwenden.

(2) Die nach Ertragsverteilung verbleibende Gewinnreserve (Deckungsrückstellung) darf höchstens 15% des Guthabens auf dem Pensionskonto betragen und darf minus 10% des Guthabens auf dem Pensionskonto nicht unterschreiten. Die Gewinnreserve ist global zu berechnen. Über die jährliche Dotation der Gewinnreserve hat der Ausschuss zu entscheiden.

#### **Veranlagungsbeirat**

§ 26. (1) Der Ausschuss kann jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Veranlagungsbeirat bestellen, der aus mindestens zwei Personen zu bestehen und den Ausschuss bei der Veranlagung zu beraten hat.

(2) Statt einen Veranlagungsbeirat zu bestellen, kann der Ausschuss geeignete Unternehmen mit dem Consulting und Controlling der Veranlagung beauftragen.

#### **Kosten**

§ 27. (1) Die Kosten der Verwaltung, der Vermögensveranlagung, des Prüfactuars, der Wirtschaftsprüfung und Revision der Vorsorgeeinrichtung, Consulting- und Controllingkosten, Kosten für Sub-Aufträge an Dritte wie etwa Depotbanken, Fondsmanager und Sub-Fondsmanager, Rechts- und Steuerberatungskosten, Kosten des Mahnverfahrens und allfällige Mahnspesen, Verzugszinsen und allfällige Steuern sind von den Anwartschafts-, Leistungsberechtigten und Hinterbliebenen zu tragen.

(2) Die Höhe der Verwaltungskosten ist in der Beitragsordnung und in der Leistungsordnung festzulegen.

## **6. Abschnitt**

### **Verfahren**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 28. (1) Vorsorgeleistungen sind über Antrag zuzuerkennen.

(2) Der Ausschuss hat über Anträge unverzüglich, längstens aber innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Mit dem Bescheid, mit dem eine Vorsorgeleistung zuerkannt wird, hat der Ausschuss auch das Ende der Beitragspflicht festzustellen.

(3) Der Ausschuss hat mangelhafte Anträge zurückzuweisen, wenn der Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen behoben wird.

(4) Der Ausschuss hat mit Bescheid das Erlöschen des Anspruchs auf Vorsorgeleistung auszusprechen, wenn er vom Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung von Amts wegen oder durch die Information eines Leistungsberechtigten oder Hinterbliebenen Kenntnis erlangt. Der Bescheid ist dem Leistungsberechtigten oder Hinterbliebenen mit Zustellnachweis zuzustellen.

#### **Besondere Bestimmungen für die Berufsunfähigkeitspension**

§ 29. (1) Die Berufsunfähigkeitspension ist auf Dauer oder auf bestimmte Zeit zuzuerkennen.

(2) Zum Nachweis der Berufsunfähigkeit ist dem Ausschuss mit dem Antrag ein rechtskräftiger Bescheid der zuständigen Sozialversicherungsanstalt über die Zuerkennung einer gesetzlichen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension vorzulegen. Im Fall des § 6 Abs. 2 zweiter Satz sind dem Ausschuss mit dem Antrag rechtskräftige Bescheide vorzulegen, wonach der zuständige Versicherungsträger eine mindestens sechsmontatige Berufsunfähigkeit des Anwartschaftsberechtigten festgestellt hat und der Anwartschaftsberechtigte Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld bezieht.

(3) Erlischt die gesetzliche Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension oder der Anspruch auf Rehabilitations- oder Umschulungsgeld, hat der Ausschuss gemäß § 28 Abs. 4 das Erlöschen des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitspension auszusprechen.

#### **Verwaltungsverfahren**

§ 30. (1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor dem Ausschuss die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsverfahrens anzuwenden.

(2) Die Hereinbringung rückständiger Beiträge erfolgt gemäß § 179 WTBG 2017. Der Ausschuss ist berechtigt, Ansprüche aus rückständigen Beiträgen gegen Ansprüche auf Vorsorgeleistungen aufzurechnen.

#### **Ausschuss**

§ 31. (1) Der Ausschuss ist vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder einzurichten und hat aus vier Mitgliedern zu bestehen. Dem Ausschuss dürfen nur ordentliche Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder angehören.

(2) Dem Ausschuss obliegen die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung und ihres Vermögens und alle sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben, insbesondere:

1. die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge,
2. die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht und Beitragsermäßigungen,
3. die Zuerkennung von Vorsorgeleistungen,
4. die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Kammertag zur Änderung der Satzung, der Beitragsordnung und der Leistungsordnung,
5. die Angelegenheiten der Veranlagung gemäß § 20 Abs. 1,
6. die Vergabe von sonstigen Aufträgen für die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung,
7. die Entscheidung über die Dotation der Gewinnreserve und
8. der Abschluss eines Rückversicherungsvertrages gemäß § 24 Abs. 2 und eines Managementvertrages gemäß § 32 Abs. 1.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende hat die Verwaltungsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Ausschusses zu führen, soweit diese nicht dem Ausschuss vorbehalten sind.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mindestens acht Tage vorher einzuberufen. Einberufungsfehler heilen bei Anwesenheit aller Mitglieder. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen Berater in Fachfragen beiziehen.

(6) Die Beschlüsse des Ausschusses sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltung bei der Abstimmung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Der Ausschuss kann seine Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen, sofern alle Mitglieder des Ausschusses der Beschlussfassung im Umlaufweg zustimmen.

#### **Geschäftsführung**

§ 32. (1) Die administrativen Arbeiten der Vorsorgeeinrichtung obliegen, sofern sie nicht dem Ausschuss vorbehalten sind, dem Kammeramt. Der Ausschuss kann beschließen, für die administrative

Abwicklung der Vorsorgeeinrichtung Dritte heranziehen oder einen Managementvertrag mit einem geeigneten Unternehmen zu schließen.

(2) Die Geschäftsstücke der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere die Bescheide des Ausschusses, sind vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterfertigen oder im elektronischen Wege amtlich zu fertigen. Gleichlautende Bescheide des Ausschusses können in Form von Sammelbescheiden zusammengefasst werden. Diejenigen Mitglieder, die einen gleichlautenden Bescheid erhalten, sind in einer Liste namentlich und mit Mitgliedsnummer anzuführen. Diese Liste ist ein integrierender Bestandteil des jeweiligen Sammelbescheides. Sofern der Sammelbescheid nicht im elektronischen Wege amtlich gefertigt wurde, hat der Sammelbescheid mit der Originalunterschrift des Ausschussvorsitzenden im Kammeramt zu verbleiben. Den jeweiligen Bescheidadressaten ist eine Einzelausfertigung zuzustellen, die entweder mit der Amtssignatur zu versehen oder von einem hierzu berechtigten Kammermitarbeiter mit dem Zusatz „f.d.R.d.A.“ zu unterfertigen ist, wobei die Unterschrift vervielfältigt werden kann.

(3) Für die Vorsorgeeinrichtung ist ein Rechnungswesen gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu führen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Die Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung ist von einem Prüfvaktuar mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

(5) Der Ausschuss hat jährlich einen Rechenschaftsbericht gemäß § 173 Abs. 9 zu erstellen, der vom Prüfvaktuar zu bestätigen ist.

### **Prüfvaktuar**

§ 33. (1) Der Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat zur Überprüfung der Geschäftsführung und zur versicherungsmathematischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung jeweils für die Dauer von drei Jahren einen unabhängigen versicherungsmathematischen sachverständigen Prüfvaktuar zu bestellen.

(2) Personen, bei denen Ausschließungsgründe vorliegen, dürfen nicht zum Prüfvaktuar bestellt werden. Ausschließungsgründe sind Umstände, die eine ordnungsgemäße Überprüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn

1. der Prüfvaktuar die zur Erfüllung der Aufgaben eines versicherungsmathematischen Sachverständigen erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt oder
2. der Prüfvaktuar von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ein regelmäßig zu leistendes Jahreshonorar bezieht, das 30% seiner Gesamtjahreseinnahmen aus gleichartigen beruflichen Tätigkeiten überschreitet, oder
3. die personelle Unabhängigkeit des Prüfvaktuars insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil er für die Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder eine ihrer Einrichtungen oder Unternehmungen eine andere Tätigkeit als die Prüfung ausübt oder bei der Erstellung von Geschäftsplänen oder in sonstigen Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll.

(3) Der Prüfvaktuar hat seine Tätigkeit in eigener Verantwortung sorgfältig unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und aller Fachgrundsätze nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auszuüben. Kommt der Prüfvaktuar seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat der Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder binnen zwei Monaten einen neuen Prüfvaktuar zu bestellen.

(4) Der Prüfvaktuar hat insbesondere zu überprüfen:

1. ob der Geschäftsplan eingehalten wird,
2. ob Änderungen der bestehenden Beitragsordnung und Leistungsordnung erforderlich sind,
3. ob und in welchem Ausmaß und in welcher Frist aufgetretene Deckungslücken zu schließen sind und
4. ob den Versicherungserfordernissen in angemessenem Ausmaß Rechnung getragen wurde.

(5) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat dem Prüfvaktuar die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendigen Bücher, Schriftstücke und Datenträger vorzulegen. Der Prüfvaktuar kann von den zuständigen Organen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert.

(6) Die Prüfungsergebnisse des Prüfvaktuars sind für jedes Geschäftsjahr der Vorsorgeeinrichtung in einem Prüfbericht festzuhalten und dem Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, dem Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, dem Ausschuss, den Rechnungsprüfern und dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bis längstens 30. April des Folgejahres vorzulegen.

(7) Werden vom Prüfvaktuar bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er

1. die Funktionsfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung oder die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder
2. Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung, der Leistungsordnung oder eines aufgrund dieser Verordnungen erlassenen Bescheides für verletzt erachtet,

so hat der Prüfvaktuar diese Tatsachen mit den erforderlichen Erläuterungen dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **7. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **Inkrafttreten**

§ 34. Diese Satzung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

### **Übergangsbestimmungen**

§ 35. (1) Zeitraumbezogene Rechte und Pflichten, die Zeiträume vor dem 31. Dezember 2017 betreffen, sind nach den für den jeweiligen Zeitraum geltenden Satzungsbestimmungen zu beurteilen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für jene ordentlichen Mitglieder, die vor dem 1. Jänner 2000 oder im Zeitpunkt ihrer Bestellung bereits Anspruch auf eine gesetzliche Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension hatten, und für jene ordentlichen Mitglieder, die vor dem 31. Dezember 2000 das 60. Lebensjahr vollendet hatten, sofern sie jeweils von der Einbeziehung in die Vorsorgeeinrichtung befreit wurden.

(3) Die in § 30 Abs. 2 der Satzung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 10. November 2008, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Nummer 1/2009, in der Fassung des Beschlusses des Kammertages der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 5. November 2012, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Nummer 1/2013, für den 1. Jänner 2013 vorgesehene Umschichtung von Guthaben auf den Pensionskonten und die weitere Veranlagung der Beiträge aller Anwartschaftsberechtigten, die zu diesem Zeitpunkt bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatten, ist nicht vorzunehmen.

(4) Mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 werden die Guthaben auf den Pensionskonten und die weitere Veranlagung der Beiträge aller Anwartschaftsberechtigten, die zu diesem Zeitpunkt bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben und auf die § 13 Abs. 5 der Satzung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 10. November 2008, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Nummer 1/2009, in der Fassung des Beschlusses des Kammertages der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 5. November 2012, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Nummer 1/2013, noch keine Anwendung fand, in die Veranlagungsgruppe „konservativ“ umgeschichtet, es sei denn, der jeweilige Anwartschaftsberechtigte richtet bis längstens 30. November 2015 eine schriftliche Erklärung an den Ausschuss, in einer der beiden anderen Veranlagungsgruppen verbleiben oder eingeordnet werden zu wollen. Die Mitglieder sind über diese Möglichkeiten unverbindlich zu informieren.

(5) Den Anwartschaftsberechtigten steht es frei, durch schriftliche Erklärung, die bis zum 30. November 2018 an den Ausschuss zu richten ist, mit Wirkung ab 1. Jänner 2019 in eine andere Veranlagungsgruppe zu wechseln. Die Mitglieder sind über diese Möglichkeit unverbindlich zu informieren.

(6) Hinterbliebene eines ehemaligen Mitgliedes der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, dessen Mitgliedschaft aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2012, mit dem das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert wurden, endete, gelten als Hinterbliebene eines Anwartschaftsberechtigten.

### **Beschlussfassung und Kundmachung**

§ 36. Diese Satzung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 6. November 2017 gemäß § 161 Abs. 2 Z. 7 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 137/2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMWFW-38.600/0034-I/3/17 vom 14.12.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer II/2017 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.